



**Good
Governance
Gewerkschaft**

Satzung der Good Governance Gewerkschaft (GGG)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2 Zweck der Gewerkschaft.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Leistungen	5
§ 7 Unterstützung bei Arbeitskämpfen.....	6
§ 8 Gemaßregeltenunterstützung.....	6
§ 9 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung.....	6
§ 10 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz	7
§ 11 Organe der Gewerkschaft.....	7
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Mitgliederversammlung	8
§ 14 Arbeitskampf.....	9
§ 15 Satzungsänderungen, Geschäftsjahr, Vermögensanfall bei Auflösung	9

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Good Governance Gewerkschaft“ (GGG)
- (2) GGG hat ihren Sitz in Berlin und die Rechtsform des nicht-rechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB.

§ 2 Zweck der Gewerkschaft

- (1) GGG vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland und tritt dabei für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, für die Achtung der Menschenwürde, für ein friedliches Zusammenleben auf der Grundlage der Selbstbestimmung ein.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:
 - a. Das Zusammenwirken aller im Organisationsbereich von GGG Tätigen und Auszubildenden unter Einschluss der Senioren und der erwerbslosen Mitglieder,
 - b. Weiterentwicklung, Ausbau und Verteidigung der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere der Ausbau der Mitbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen sowie der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung,
 - c. Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und gleicher sozialer Chancen in Betrieb und Gesellschaft sowie des Rechts auf Arbeit und Bildung,
 - d. Verteidigung der sozialen Sicherung im Falle von Erwerbslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter, insbesondere als Folge beruflich bedingter Gesundheitsschäden,
 - e. Abschluss und Durchsetzung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen; Verteidigung des Streikrechts, Ausbau der Streikfreiheit und Kampf gegen die Aussperrung,
 - f. Unterstützung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen sowie Wahrung und Entfaltung der gewerkschaftlichen Handlungsfähigkeit in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen,
 - g. gewerkschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Publikationen,
 - h. Rechtsschutz sowie Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer individuellen Rechte,
 - i. Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Betrieben und Verwaltungen,

- j. Förderung der politischen Bildung sowie der Jugendbildungsarbeit,
 - k. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe chronisch Kranker, Behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben und deren Vertretung in allen Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe,
 - l. Einsatz für eine pluralistische Gesellschaft, in der Toleranz und gleiche Rechte wie Pflichten gelten, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, vom Alter oder der sexuellen Identität,
 - m. Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von totalitären Einflüssen in Betrieben und Gesellschaft,
 - n. Verwirklichung und Verteidigung der grundgesetzlich garantierten Versammlungs-, Kunst-, Informations-, Wissenschafts- und Meinungsfreiheit,
 - o. die Errichtung einer unabhängigen Stiftung, die für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, für die Achtung der Menschenwürde, für ein friedliches Zusammenleben auf der Grundlage der Selbstbestimmung eintritt.
- (3) GGG wird alle gewerkschaftlichen Mittel einsetzen, um diese Grundsätze und Ziele zu verwirklichen. Das schließt das Widerstandsrecht zur Verteidigung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art. 20 Abs. 4 GG) ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gewerkschaft sind ordentliche Mitglieder oder aktive Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Gewerkschaft können volljährige natürliche Personen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch in schriftlicher Form an den Vorstand zu richtenden Antrag erworben werden. Der Vorstand beschließt einstimmig und in Präsenzsitzung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Mit dem Mitgliedsantrag erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.
- (4) Aktives Mitglied der Gewerkschaft können im Einklang mit Art. 11 EMRK alle natürlichen Personen werden, sofern diese das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht Arbeitgeber sind.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen oder auf elektronischem Weg übermittelten Beitrittserklärung gegenüber GGG erworben. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an.
- (6) Die Beitrittserklärung im Sinne des Abs. 5 kann durch den Vorsitzenden innerhalb

von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung abgelehnt oder widerrufen werden. Gegen diese Ablehnung kann beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, der sodann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Erfolgt binnen vier Wochen ab Ablehnung keine Zustimmung durch den Vorstand, gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mindestens zwei Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) die Gewerkschaft geschädigt oder sonst gegen ihre Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Die jährliche Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlungsweise für Mitglieder wird in der Beitragsordnung festgesetzt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Mit Zahlung des Erstbeitrages und regelmäßiger Beitragszahlung erwirbt und erhält das Mitglied die Rechte aus dieser Satzung.

§ 6 Leistungen

- (1) Die gewerkschaftliche Kernleistung ist die Organisation der Durchsetzung der beruflichen, sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck stellt GGG die Infrastruktur- sowie Service-, Bildungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung.

- (2) Darüber hinaus gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern insbesondere folgende Leistungen:
- a) Unterstützung bei Arbeitskämpfen (§ 7),
 - b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 8),
 - c) Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung (§ 9),
 - d) gewerkschaftlichen Rechtsschutz (§ 10).
- (3) Alle Leistungen nach Abs. 2 sind freiwillig. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Stelle.
- (4) Leistungen werden nur an Mitglieder gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- (5) Die Leistungen nach § 6 bis 10 dieser Satzung können weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

§ 7 Unterstützung bei Arbeitskämpfen

- (1) Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt.
- (2) Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung.

§ 8 Gemaßregeltenunterstützung

- (1) Mitgliedern, die aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit erwerbslos oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar und vergleichbar bedroht werden, kann Unterstützung gewährt werden.
- (2) Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstand.

§ 9 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung

- (1) Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung wird eine Unterstützung gewährt.
- (2) Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstand.

§ 10 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

- (1) Im Rahmen der gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt GGG den Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und -vertretung) nach Maßgabe einer vom Vorstand erlassenen Rechtsschutzrichtlinie.
- (2) Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt in der Regel durch von GGG zu beauftragende Volljuristen oder die Mitarbeiter einer zu errichtenden Servicegesellschaft.
- (3) Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind die übernommenen Kosten zurückzuerstatten. Anstelle der Rückforderung der vorstehend genannten Kosten kann die Kostenrückforderung auch in pauschalierter Form in Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes vorgenommen werden.

§ 11 Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen: dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Stellvertretern nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Die interne Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Gewerkschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen können, wenn der Vorsitzende offenkundig verhindert ist. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder benennen, die dem Vorstand für einen definierten Bereich, insbesondere Berufssparten, mit beratender Stimme angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im

Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gewerkschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gewerkschaft nach Maßgabe dieser Satzung. Er organisiert insbesondere die Gliederung der Gewerkschaft durch Unterstützung der Mitglieder bei der Gründung von regionalen, fachlichen oder betrieblichen Arbeitsgruppen, ernennt oder entlässt deren Sprecher und begleitet die inhaltliche Arbeit.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordentlich geladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied kann sich im Verhinderungsfall durch ein schriftlich bevollmächtigtes, anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gewerkschaft. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei nachgewiesener Verhinderung die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um

weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Arbeitskampf

- (1) Über Urabstimmungen und Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann im Falle kurzzeitiger, befristeter Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks sein Entscheidungsrecht delegieren.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Arbeitskampfrichtlinie.

§ 15 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung, Sonstiges

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung der Gewerkschaft kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gewerkschaft fällt das Vermögen an die errichtete Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 3 o). Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung der Gewerkschaft die Stiftung nicht besteht, fällt das Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an einen durch diese zu bestimmenden Dritten.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.